

Merkblatt zur Ortsabwesenheit (OAW)

Allgemeines:

Als Leistungsberechtigte(r) nach dem SGB II sind Sie generell verpflichtet, Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, so dass Sie in der Lage sind, Aufforderungen und Vorschlägen Ihres Leistungsträgers unverzüglich Folge zu leisten. Eine unerlaubte Abwesenheit von Ihrem Wohnort kann zum Wegfall und zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II führen. Die Regelungen zur Erreichbarkeit gelten für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Hinweise zum Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (Nahbereich)

Zum sogenannten „Nahbereich“ gehören alle Orte in der Umgebung des zuständigen Trägers, von denen aus Sie erforderlichenfalls in der Lage wären, den Träger täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Möchten Sie sich vorübergehend von Ihrem Wohnort entfernen, ohne den Nahbereich zu verlassen, müssen Sie dem Träger rechtzeitig die Anschrift, unter der Sie zu erreichen sind, mitteilen.

Sind Sie vorübergehend nicht zu erreichen, kann das zur Rückforderung von Leistungen führen, auch wenn Sie sich tatsächlich in der Nähe des Trägers aufgehalten haben.

Hinweise zum Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs:

Gemäß § 2 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind Sie verpflichtet, aktiv alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Während der Zeit einer Ortsabwesenheit (OAW) kann durch Sie dieser Grundsatz nicht mehr erfüllt werden.

Aufgrund der Regelungen des § 7 Abs. 4a SGB II i. V. m. der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) kann einer OAW nach persönlicher Beantragung zugestimmt werden. Die Zustimmung hierzu ist jedoch stets ausgeschlossen, wenn diese die berufliche Eingliederung beeinträchtigen würde (z.B. wenn wegen der Ortsabwesenheit Vorstellungsgespräche bei Arbeitgebern, die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder die Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch den Ärztlichen Dienst verhindert bzw. verzögert werden); hierzu gehören auch geförderte Beschäftigungen, wie z.B. Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigungen.

Arbeitslosengeld II wird in Zeiten der Abwesenheit vom Wohnort nur **maximal 21 Kalendertage im Jahr** gewährt. Im Fall der Neubeantragung von Leistungen nach dem SGB II ist von Ihnen nachzuweisen, wie Ihr notwendiger Lebensbedarf während der leistungsfreien Zeit gedeckt wurde.

- **Ortsabwesenheit** ist bei Ihrem zuständigen Vermittler/ Fallmanager **persönlich zu beantragen**.
- Sie haben sich deshalb rechtzeitig, **mindestens 4 Wochen vor** Ihrer geplanten **Ortsabwesenheit**, über das Servicecenter (Tel.: 0180 100 2593 0 3807) oder über die Eingangszone im Job Center Berlin Mitte, **um einen Termin zur Entscheidung** über die Ortsabwesenheit bei Ihrem Vermittler/Fallmanager **zu bemühen**.
Dieser Termin wird frühestens 10 Tage vor der geplanten Ortsabwesenheit liegen.
Eine verbindliche Buchung von Reisen vor der Entscheidung zur OAW ist deshalb nicht ratsam.
- Sofern Sie eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** ausüben oder an einer **Maßnahme** teilnehmen, die **nach § 16d SGB II oder §16e SGB II** gefördert wird, informieren Sie Ihren Vermittler/Fallmanager über das Servicecenter (Tel.: 0180 100 2593 0 3807) über die geplante **Ortsabwesenheit**.
- Die **Beantragung** einer OAW **ohne** vorherige **Terminvereinbarung** ist nur aus **unvorhergesehenem Anlass** (Tod/Krankheit naher Angehöriger - **Nachweis erforderlich** -) mit Beginnstermin innerhalb der nächsten 14 Tage möglich.
- Bei einer **Krankschreibung während einer OAW im Ausland** sind folgende ins **Deutsche übersetzte Unterlagen** beizufügen:
 1. Krankschreibung und
 2. Transportunfähigkeitsbescheinigung.

Vor Antritt einer Ortsabwesenheit im Ausland setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse zur Klärung Ihres Versicherungsschutzes in Verbindung, da dieser durch das Arbeitslosengeld II nicht abgedeckt ist.

Bitte beachten Sie die auf der 2. Seite dieses Merkblattes aufgeführten gesetzlichen Grundlagen!

Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II)

§ 7 SGB II Berechtigte

(1 - 4) ...

(4a) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

(5 – 6) ...

§ 31 SGB II Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
 - a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
 - b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 - c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder
 - d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(3 – 4) ...

(5) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert...